

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-

02.12.2014

öffentlich

Vorlage Nr. 724/2014-SBB

Stand 12.11.2014

Betreff 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Stadtbetrieb Bornheim AöR über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – vom 08.04.2014

Beschlussentwurf

Der Verwaltungsrat beschließt die

1. Satzung vom XX.12.2014 zur Änderung der Satzung des Stadtbetrieb Bornheim AöR über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – vom 08.04.2014

Aufgrund der

- §§ 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. 2013, S. 564),
 - der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 – BGBl. I 2013, S. 3180 ff., S. 3180),
 - des § 53 Abs. 1 e Satz 1 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV NRW 2013, S. 135ff.) sowie
 - der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw - GV NRW 2013, S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW 2013)
- hat der Verwaltungsrat des Stadtbetrieb Bornheim AöR in seiner Sitzung am 02.12.2014 folgende

1. Satzung vom XX.12.2014 zur Änderung der Satzung des Stadtbetrieb Bornheim AöR über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – vom 08.04.2014 beschlossen:

§ 28

Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze

(5) Die Gebührensätze je Berechnungseinheit betragen

1. bei Vollkanalisation
 - 1.1 je m³ eingeleitetes Abwasser 3,29 EUR
 - 1.2 je m² angeschlossene bebaute und befestigte Grundstücksfläche 1,71 EUR

§ 35

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Folgende daraus resultierenden Änderungen für den Bereich des Abwasserwerkes im Wirtschaftsplan 2015 des SBB:

Der Verwaltungsrat beschließt den Wirtschaftsplan 2015 wie folgt:

Stadtbetrieb Bornheim (SBB) AöR

Wirtschaftsplan Geschäftsjahr 2015

I.	Der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2015 wird im	
	Erfolgsplan	
	mit Aufwendungen von	19.314.255 €
	mit Erträgen von	20.074.978 €
	Vermögensplan	
	mit Ausgaben von	11.815.400 €
	Gewinnabführung an die Stadt Bornheim	1.000.000 €
	mit Einnahmen von	11.815.400 €
	festgestellt.	
II.	Kredite sind in Höhe von 11.083.400 € veranschlagt.	
III.	Verpflichtungsermächtigungen sind nicht veranschlagt.	
IV.	Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Geschäftsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, beträgt 2.300.000 €.	
V.	Die Ausgaben (Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen) im Erfolgs- und Vermögensplan sind jeweils gegenseitig deckungsfähig.	
VI.	Mehrausgaben für vermögenswirksame Vorhaben, die den Betrag von 25.000 € überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates	

Bornheim, 02. Dezember 2014
 Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

.....
 (Wolfgang Henseler)

- Vergleich Plan 2015 / Plan 2014 in EURO -

	Plan 2015	Plan 2014	Mehr / Weniger	
	in €	in €	in €	in %
** Umsatzerlöse	19.081.110	17.787.212	1.293.898	-7,27%
* Bestandsveränderung			0	0,00%
* Andere aktivierte Eigenleistungen			0	0,00%
** Sonstige betriebliche Erträge	-993.869	-955.600	-38.269	-4,00%
*** Σ Erlöse und Erträge	20.074.979	18.742.812	1.332.167	-7,11%
* RHB-Stoffe / bezogene Waren	1.053.450	988.400	65.050	6,58%
* bezogene Leistungen	6.764.814	6.578.808	186.006	2,83%
** Σ Materialaufwand:	7.818.264	7.567.208	251.056	3,32%
* Löhne und Gehälter	3.628.350	3.518.425	109.925	3,12%
* soziale Abgaben / Altersversorgung	1.004.132	966.380	37.752	3,91%
** Σ Personalaufwand:	4.632.482	4.484.805	147.677	3,29%
* Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	3.372.997	3.248.749	124.248	3,82%
* Afa Umlaufvermögen	0	0	0	0,00%
** Σ Abschreibungen:	3.372.997	3.248.749	124.248	3,82%
* Sonstige betriebl. Aufwendungen	616.171	604.287	11.884	1,97%
*** Betriebsaufwand	16.439.913	15.905.049	534.864	3,36%
* Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	-2.000	2.000	100,00%
* Afa auf Finanzanlagen				0,00%
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.859.942	2.824.604	35.338	1,25%
**** Ergeb.aus gew. Geschäftstätigkeit	-775.123	-15.159	-759.964	-5.013,28%
* außerordentliche Erträge			0	0,00%
* außerordentliche Aufwendungen			0	0,00%
** Außerordentliche Ergebnis	0	0	0	0,00%
* Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		550	-550	-100,00%
* sonstige Steuern	14.400	14.400	0	0,00%
***** ERGEBNIS	-760.723	-209	-760.514	363.882,21%
* Gewinnabführung an die Stadt Bornheim	1.000.000		1.000.000	100,00%
***** ERGEBNIS nach Gewinnabführung	239.277	-209	239.486	114.586,69%

Sachverhalt

Die GPA NRW stellt in ihrem Bericht über die überörtliche Prüfung der Stadt Bornheim fest, dass das gebührenrechtliche Potenzial in Bezug auf die Berechnungsbasis der kalkulatorischen Verzinsung im Abwasserbetrieb nicht ausgeschöpft wird. Sie weist ergänzend darauf hin, dass die kalkulatorische Verzinsung nicht unter Zugrundelegung des im Anlagevermögen gebundenen Kapitals unter Berücksichtigung des Abzugskapitals gemäß § 6 Abs. 2 KAG, sondern auf Basis des insgesamt deutlich geringeren Eigenkapitals, das lediglich Auskunft über die Finanzierung des betriebsnotwendigen Vermögens gibt, erfolgt.

Unter Zugrundelegung des zinspflichtigen Kapitals (auf der Basis des Jahresabschlusses 2012) und einem Eigenkapitalzinssatz von 5,5 % ergibt sich unter Abzug der Fremdkapitalzinsen aus dem Wirtschaftsplan 2015 eine gebührenrechtliche Eigenkapitalverzinsung in Höhe von rd. 1,37 Mio. €. Die Erwirtschaftung dieser kalkulatorischen Kosten über das Gebührenaufkommen setzt eine Anhebung der Schmutzwassergebühr um rd. 4,7 % (neue Gebühr 3,29 €) sowie der Niederschlagswassergebühr um rd. 5,3 % (neue Gebühr 1,71 €) voraus.

Unter Hinweis auf die Feststellung der GPA NRW und die notwendige Konsolidierung des städtischen Haushalts wird die Gebührenanhebung empfohlen. Der Bürgermeister weist ergänzend darauf hin, dass bei der Bemessung des Zinssatzes die von der GPA NRW genannte Obergrenze von 6,78 % vor dem Hintergrund des aktuellen Zinsniveaus und aus damit verbundenen Gründen der Rechtssicherheit nicht ausgeschöpft wird. Der Vorstand schließt sich der Empfehlung vollinhaltlich an.